

Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund § 63 Abs. 2 – 6, §§ 65, 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 und § 138 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (GVBl. S. 270), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323,325) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142,144) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (GVBl. S. 281) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 31.01.2011 mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Abwassersatzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Begriffsbestimmung

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 – Anschlussstellen, vorläufiger Anschluss

§ 5 – Befreiung

§ 6 – Allgemeine Anschlüsse

§ 7 – Einleitungsbeschränkungen

§ 8 – Eigenkontrolle

§ 9 – Abwasseruntersuchungen

§ 10 – Grundstücksbenutzung

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 – Anschlusskanäle

§ 12 – Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

§ 13 – Genehmigungen

§ 14 – Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15 – Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEWA)

§ 16 – Abscheider, Hebeanlagen, Pumpe, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

§ 17 – Dezentrale Anlagen

§ 18 – Sicherung gegen Rückstau

§ 19 – Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 20 – Abgaben, Verwaltungskosten und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

4. TEIL – ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- § 21 – Anzeigepflichten
- § 22 – Haftung des Eigenbetriebes
- § 23 – Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 24 – Ordnungswidrigkeiten

5. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 – Unklare Rechtsverhältnisse
- § 26 – Inkrafttreten

Präambel

Durch den Zusammenschluss der bisherigen Städte Ebersbach und Neugersdorf zur Stadt Ebersbach-Neugersdorf zum 01.01.2011 wird der bisherige Abwasserzweckverband „Spreequellen“ kraft Gesetz (§ 64 Abs. 4 SächsKomZG) zum 31.12.2010 aufgelöst, da nur noch ein Mitglied vorhanden ist. Der Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ tritt ab 01.01.2011 an die Stelle des Abwasserzweckverbandes „Spreequellen“.

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 – Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ (im folgenden Eigenbetrieb) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Der Eigenbetrieb ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG zuständig für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Eigenbetrieb kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle) im Sinne von § 11.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. § 17 gilt entsprechend. Die nicht unter Satz 1 fallenden entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (5) Kleineinleitungen im Sinne der Kleinkläranlagenverordnung sind Einleitungen von weniger als 8 m³ pro Tag an Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund.
- (6) Wird das behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen entweder direkt in ein oberirdisches Gewässer oder durch Verbringen in den Untergrund (Versickerung) in das Grundwasser eingeleitet, so handelt es sich um eine Direkteinleitung.
- (7) Wird das behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen über eine öffentliche Kanalisation in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, so handelt es sich um eine Indirekteinleitung.
- (8) Einleitgewässer im Sinne dieser Satzung ist das Gewässer, in das die Einleitung erfolgt.
- (9) Bauartzulassungen im Sinne dieser Satzung sind
1. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 2. die europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes der EG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. 2407, 2416) in der jeweils geltenden Fassung oder
 3. die Zulassung nach § 67 Abs. 3 SächsWG, sofern in der Zulassung Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind.
- (10) Die Rückstauenebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen gegen Rückstau zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt:
- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist,
 - die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
 - bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, Ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser des Eigenbetriebes im Rahmen des § 63 SächsWG zu überlassen, soweit der Eigenbetrieb zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Die für die Grundstückseigentümer nach dieser Satzung geltenden Vorschriften gelten für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte entsprechend.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete des Eigenbetriebes oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Überlassungspflicht). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Eigenbetriebes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 – Anschlussstellen, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig oder unwirtschaftlich wäre, kann der Eigenbetrieb verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Eigenbetrieb den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 – Befreiung

- (1) Die Befreiung vom zentralen Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen dezentralen Abwasserentsorgung. Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage, Fäkalgrube oder abflusslose Grube des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem Stand der Technik entsprechen. Der Klärschlamm oder der Inhalt aus abflusslosen Gruben ist weiterhin dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen beim Eigenbetrieb zu beantragen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungszwang für baulich ungenutzte Grundstücke, auf denen kein Schmutzwasser anfällt und von dem kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, für die Dauer der Nichtnutzung ausgesetzt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise für die Nichtnutzung beizufügen.

§ 6 – Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behafteten Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 an der Einleitungsstelle einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn diese für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind:
- a) Temperatur > 35 ° C
 - b) pH-Wert < 6,5/ > 9,5
 - c) abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l
 - d) lipophile Stoffe 150 mg/l
 - e) Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
 - f) Stickstoff gesamt 80 mg/l
 - g) Fluorid 60 mg/l
 - h) Sulfat 400 mg/l
 - i) Phosphor, gesamt 20 mg/l
 - j) Sulfid 5 mg/l
 - k) wasserdampflichtige Phenole 20 mg/l
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahmen im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 – Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn dies seine Beschaffenheit oder Menge insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Eigenbetrieb mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebes.

§ 8 – Eigenkontrolle

- (1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der Eigenbetrieb kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1999, SächsGVBl. S 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 – Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Eigenbetrieb kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 – Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen auf ihren Grundstücken einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 – Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, erweitert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt.

- (3) Der Eigenbetrieb stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der Eigenbetrieb kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonderes begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Eigenbetrieb den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss eines Grundstückes zur zentralen Entsorgung notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 16 Abs. 1 der Beitragssatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung – BeitrS) abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Beitragspflicht nach der Beitragssatzung des Eigenbetriebes, und dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück - außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 AbwS - nicht notwendig ist.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 – Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Eigenbetrieb kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 3 der Beitragssatzung des Eigenbetriebes) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 2.
- (4) Der Aufwandsersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf den zu erwartenden Aufwand kann der Eigenbetrieb Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten erheben und von deren Zahlung die Herstellung abhängig machen.

§ 13 – Genehmigungen

- (1) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebes bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt und der Eigenbetrieb selbst Genehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Eigenbetrieb einzuholen.

§ 14 – Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 – Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEWA)

- (1) Die GEWA sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der GEWA mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht der GEWA ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich sein und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein. Bei einer Sohltiefe bis 1,50 m muss der Schacht mindestens DN 600 Durchmesser haben. Bei tieferliegenden Grundleitungen ist ein begehbare Schacht zu setzen.
- (4) Bestehende GEWA sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer GEWA, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Eigenbetrieb auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der GEWA

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
 - für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
 - wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
 - für Grundstücksanschlüsse an Anschlusskanäle gemäß § 12 Abs. 1. Die Änderung oder Stilllegung nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine GEWA – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Eigenbetrieb kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16 – Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette , Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er des Eigenbetriebes schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Eigenbetrieb kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für die Pumptanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 – Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) In der Stadt sind Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben nur zugelassen, wenn sie eine Bauartenzulassung entsprechend § 2 Abs. 9 besitzen. Vorhandene Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind bis spätestens 31.12.2015 an diese Anforderungen anzupassen, sofern nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG oder durch diese Satzung eine frühere Anpassung angeordnet wird. Dazu sind vorhandene Kleinkläranlagen bei Eignung mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe nachzurüsten oder neue vollbiologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Abwassersammelgruben, in denen das gesamte Abwasser gesammelt wird, zu errichten. Zur ordnungsgemäßen Herstellung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Abwassergruben gehört die Prüfung auf Wasserdichtheit nach DIN 1610. Die Dichtigkeitsprüfung ist auch für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben nachzuweisen, wenn diese nachgerüstet oder nach 2015 dauerhaft weiter betrieben werden sollen.
- (2) Kleineinleitungen können abweichend von den Anforderungen des Anhangs 1 Teil C Abs. 1 Abwasserverordnung (AbwV) befristet bis zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zugelassen werden, wenn
 1. der Anschluss bis spätestens 5 Jahre nach der Neuzulassung zu erwarten ist;
 2. mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261-1 Ausgabe Dezember 2002 oder DIN EN 12566 Teil 1 Ausgabe Mai 2004 errichtet wird und
 3. der Zustand des Einleitgewässers dies zulässt.
- (3) Bei Kleineinleitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 muss der Eigentümer oder der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Kleinkläranlage so betreiben, dass die abgeleiteten Abwässer die Überwachungswerte 150 mg/l CSB und 40 mg/l BSB5 nicht übersteigen. Zur Prüfung der Ablaufwerte ist am Ablauf der Kleinkläranlage eine Möglichkeit zur Abwasserentnahme zu Prüfzwecken einzurichten. Die Festsetzungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten für Kleineinleitungen entsprechend.

- (4) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete bei Neubau oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube dem Eigenbetrieb unverzüglich die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind der Nachweis des Bautyps, der Dichtheit und, so erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Nachweis des Bautyps und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder Zustimmungen sofort nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigenbetrieb vorzulegen.
- (5) Die Wartung von Kleinkläranlagen dürfen nur Fachkundige durchführen. Fachkundige müssen mindestens die Voraussetzungen entsprechend dem Beschluss der 133. Vollversammlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen. Mit der Wartung beauftragt werden dürfen nur Fachfirmen mit fachkundigen Mitarbeitern, die in einer Liste des Eigenbetriebes aufgeführt sind. Von der DWA bzw. gleichwertig zertifizierte Wartungsfirmen sind automatisch in der Liste enthalten, alle anderen auf Antrag der Wartungsfirma nach Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung der fachkundigen Wartung befristet für maximal 3 Jahre bis zur Erlangung einer adäquaten Zertifizierung.
- (6) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, aus der wasserrechtlichen Erlaubnis und bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten, aus den Bestimmungen der Genehmigung des Eigenbetriebes.
- (7) Liegen keine Festlegungen vor, gelten folgende Mindestanforderungen an die Eigenkontrolle und Überwachung:
1. tägliche Kontrolle: Feststellung der Funktion der Anlage
 2. wöchentliche Kontrolle: Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Aggregate, Überprüfung der Be- und Entlüftung, Entfernung sperriger Stoffe oder Schwimmschlamm von der Oberfläche, Betriebsstundenzähler ablesen und ins Betriebsbuch eintragen, Kontrolle der Zu- und Abläufe auf Verstopfungen
 3. monatliche Kontrolle: Sichtprüfung des Ablaufes auf Schlammabtrieb und ggf. Entfernen des Schwimmschlammes, Eintragung der Arbeiten ins Betriebsbuch.
- Festgestellte Mängel hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete unverzüglich zu beheben. Für die Eigenkontrolle und Wartung einer abflusslosen Grube gelten die Bestimmungen der Absätze 1, 4, 6 und 8 entsprechend.
- (8) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 verpflichtete Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch):
- a) Einbau der Anlage,
 - b) wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten,
 - c) Anschlussgenehmigung für Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten,
 - d) durchgeführte Eigenkontrollen mit Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
 - e) durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsunternehmens,

- f) durchgeführte Mängelbeseitigungen,
- g) durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube einschl. der Dokumentation der entsorgten Schlammmenge sowie
- h) durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse.

Das Betriebsbuch ist des Eigenbetriebes, ihrem Beauftragten, dem Wartungsunternehmen und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

- (9) Die Überwachung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 erfolgt durch den Eigenbetrieb, ihrem Beauftragten oder dem beauftragten Entsorgungsunternehmen einmal jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre,
 - 1. bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle oder durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch bei der Fäkalschlammabfuhr. Die Wartungsprotokolle sind durch den Betreiber der Anlage einmal jährlich, spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres an den Eigenbetrieb zu übergeben.
 - 2. bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage bei der Fäkalschlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Grube.
 - 3. Festgestellte Mängel sind durch den Eigenbetrieb in das Betriebsbuch einzutragen und dem Betreiber der Anlage ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die angezeigten Mängel zu beheben und dies dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Werden bei der Wartung Überschreitungen der Überwachungswerte festgestellt, so ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu informieren. Treten erhebliche Mängel auf oder erfolgt die Mängelbeseitigung nicht fristgemäß, zeigt dies der Eigenbetrieb der zuständigen Wasserbehörde an. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (10)
 - 1. Die Entsorgung des Inhaltes der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Eigenbetrieb unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
 - 2. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
 - 3. Der Eigenbetrieb kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
 - 4. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung des Inhaltes der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des Eigenbetriebes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

5. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Bei Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Inhalt der Anlagen durch das vom Eigenbetrieb beauftragte Unternehmen ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über die öffentliche Kanalisation ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 – Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der GEWA, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 19 – Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die GEWA darf erst nach Abnahme durch den Eigenbetrieb in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die GEWA zu prüfen. Der mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Person ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zur Art und zum Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage mündlich oder schriftlich zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der GEWA Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 20 – Abgaben, Verwaltungskosten und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1) erhebt der Eigenbetrieb Benutzungsgebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.
- (2) Zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1) mit Betriebskapital erhebt der Eigenbetrieb von den Grundstücken, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen, (Teil-)Beiträge. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden. Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.
- (3) Für Amtshandlungen erhebt der Eigenbetrieb Verwaltungskosten. Die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.
- (4) Zur Deckung ihres Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) bzw. § 8 Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) erhebt der Eigenbetrieb eine Abgabe. Die Abgabefestsetzung und -erhebung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

4. TEIL – ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 21 – Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen:

- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
- die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person dem Eigenbetrieb mitzuteilen

1. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

(3) Wird eine GEWA, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 22 – Haftung des Eigenbetriebes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Eigenbetrieb nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 – Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Eigenbetrieb kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO und i. S. von § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 das Abwasser nicht oder nicht vollständig dem Eigenbetrieb überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von einer Einleitung ausgeschlossene Abwässer und Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Eigenbetriebes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 10 die Grundstücksbenutzung nicht duldet,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Eigenbetrieb herstellen lässt,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebes herstellt, benutzt oder ändert,
 9. die GEWA nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 10. die Verbindung der GEWA mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb herstellt,
 11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,

12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine GEWA anschließt,
 13. entgegen § 17 Abs. 1 seine Kleineinleitung nicht oder nicht termingerecht zum festgesetzten Zeitpunkt entsprechend eines Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnung nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG oder zum spätesten Termin 31.12.2015 an die Anforderungen des § 7 a des WHG anpasst,
 14. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 die für die Abwasserentnahme zu Prüfzwecken bei Kleineinleitungen zu schaffende Entnahmestelle nach dem Kläranlagenauslauf nicht herstellt,
 15. entgegen § 17 Abs. 4 bei Neubau oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube die Inbetriebnahme nicht schriftlich unter Beifügung der geforderten Unterlagen unverzüglich beim Eigenbetrieb anzeigt,
 16. entgegen § 17 Abs. 6 und 7 die vorgesehene Eigenkontrolle und Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht von einer zugelassenen Wartungsfirma entspr. § 17 Abs. 5 durchführt oder durchführen lässt,
 17. entgegen § 17 Abs. 7 und 8 Nr. 3 die bei der Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung festgestellten Mängel nicht unverzüglich behebt und dem Eigenbetrieb meldet,
 18. entgegen § 17 Abs. 8 die geforderten Unterlagen im Betriebsbuch nicht sammelt und bis zur festgesetzten Frist von 3 Jahren nach Schließung der Anlagen aufbewahrt,
 19. entgegen § 17 Abs. 9 Nr. 1 die Wartungsprotokolle bis spätestens 31.03. des Folgejahres nicht an den Eigenbetrieb übergibt,
 20. entgegen § 17 Abs. 10 die Entsorgung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgegebenen Form durchführt,
 21. entgegen § 19 Abs. 1 die GEWA vor Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 21 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 10.000 EURO geahndet werden.
 - (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann vom Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. 913) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 25.000 EURO angedroht und festgesetzt werden, bis die Verstöße gegen die Bestimmungen beseitigt sind.
 - (5) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
 - (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

5. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 – Unklare Rechtsverhältnisse

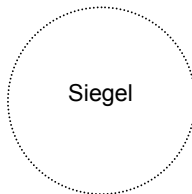
Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 01.02.2011

Uecker
Amtsverweser



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.